

Nr.	<p style="text-align: center;"><b>Anlage zum Beschluss Nr. 72/2019</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Beschlussvorschlag</b></p>
1.	<b>Autobahndirektion Nordbayern, Schreiben vom 12.09.2019</b>	---	---
1.1.	Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 02.04.2019. Die darin gemachten Auflagen haben nach wie vor Gültigkeit und sind zu beachten.	Kenntnisnahme	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Abstimmungsergebnis: 7:0</b></p>
1.2.	Das geforderte Blendgutachten ist noch nachzureichen.	Das Blendgutachten wurde nochmals per email am 7.09.2019 zugesendet.	<p><b>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</b> Keine Änderungen an den Planunterlagen.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis: 7:0</b></p>
Zu 1.1	Autobahndirektion, Schreiben vom 02.04.2019 zur Offenlage	---	---
	Seitens der Autobahndirektion Nordbayern - Dienststelle Furth - bestehen gegen die o.g. Maßnahme keine Einwände, wenn nachstehend aufgeführte Auflagen berücksichtigt werden:	Kenntnisnahme	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
	1. Die 40 m Bauverbotszone ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.	Die Anregung ist bereits berücksichtigt: Der überbaubare Bereich befindet sich außerhalb der 40 m Anbauverbotszone entlang der Autobahn, diese ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Abstimmungsergebnis: 7:0</b></p>
	2. Zur Beurteilung, ob eine Blendwirkung der PV-Anlagen ausgeschlossen werden kann, ist vom Bauwerber bzw. im Rahmen der Beteiligung im Bebauungsplanverfahren ein Blendgutachten vorzulegen. In vorliegendem Fall trifft dies auf die nördlich der Autobahn gelegene PV-Anlage 1 zu.	Der rechnerische Nachweis wird in einem Blendgutachten geführt, das als Anlage zur Begründung des vorhabenbezogenen B-Plans ergänzt wird.	<p><b>Der Anregung wurde bereits zur erneuten Offenlage gefolgt.</b></p> <p><b>Abstimmungsergebnis: 7:0</b></p>

	<p>3. Im Bebauungsplanverfahren ist grundsätzlich eine zeitliche Befristung von 20 Jahren vorgesehen (entsprechend der Laufzeit der jetzigen Einspeisevergütung).</p>	<p>Um eine zukunftssträchtige Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auch unabhängig von der derzeitigen gesetzlichen Einspeisevergütung zu ermöglichen, ist keine Befristung des Baurechts vorgesehen.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p> <p><b>Abstimmungsergebnis: 7:0</b></p>
	<p>4. Die Erschließung für Bau und Unterhalt der PV-Anlagen hat ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz zu erfolgen. Sonderabfahrten von der Bundesautobahn sind grundsätzlich nicht möglich. Wir bitten diese Kriterien bei der weiteren Planung zu beachten.</p>	<p>Für Bau und Betrieb der PV-Anlage sind weder ein Straßenneubau noch eine Sonderabfahrt von der Autobahn erforderlich.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Abstimmungsergebnis: 7:0</b></p>
Zu 1.1	<p>Autobahndirektion, email vom 21.03.2019 zur Offenlage</p>		

	<p>Die Autobahndirektion Nordbayern – Dienststelle Fürth – hat von der Ersten Änderung des Bebauungsplanes „Solarpark Leuchtenberg“ Kenntnis genommen und stimmt dem von Ihnen geschilderten Sachstand zu.</p>	<p>Erläuterung: Die Gemeinde hat mit Schreiben vom 14.03.2019 an die Autobahndirektion den Sachverhalt wie folgt geschildert:</p> <p>„Sehr geehrte Damen und Herren, der Markt Leuchtenberg möchte mit diesem Schreiben im laufenden Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung Bebauungsplan Solarpark Leuchtenberg die Zustimmung der Autobahndirektion zu folgendem Sachstand einholen: Auf Flst. Nr. 29 Gemarkung Preppach sind auf dem bereits realisierten Baufeld 2 (Kindl) die PV-Module geringfügig in die 40 m Anbauverbotszone entlang der BAB 6 hineinreichend errichtet. Die auf Basis einer aktuellen Vermessung festgestellten verbleibenden mind. 34 m Freifläche bis zum Fahrbahnrand der Autobahn sind zum derzeitigen Kenntnisstand ausreichend für die straßenbaurechtlichen Belange der Autobahndirektion. Die bestehende PV-Anlage kann daher bis zum Ende ihrer voraussichtlich 20jährigen Betriebszeit geduldet werden. Ein Rechtsanspruch auf eine dauerhafte Nutzung auch für zukünftige neue PV-Anlagen ergibt sich nicht.“</p> <p>In der 1. Änderung des B-Plans „Solarpark Leuchtenberg“ wird, ungeachtet der bestehenden tatsächlichen Überbauung durch Modultische, die Baugrenze unter vollumfänglicher Berücksichtigung der 40 m Anbauverbotszone entlang der Autobahn planungsrechtlich festgesetzt. Damit wird bei zukünftigen baulichen Veränderungen gesichert, dass die der Autobahn benachbarten Nutzungen die fachgesetzlichen Vorgaben berücksichtigen.“</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Abstimmungsergebnis: 7:0</b></p>
--	--	---	--

Nr.	Stellungnahme Gemeinde	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2.	<b>Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Schreiben vom 24.09.2019</b>	---	---
2.1.	Zur o.g. Bauleitplanung des Marktes Leuchtenberg haben wir die in ihrem Aufgabenbereich berührten Facheinheiten unseres Hauses gehört und denselben amtsintern Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben beigefügt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 02.04.2019. Die darin gemachten Auflagen haben nach wie vor Gültigkeit und sind zu beachten.	Kenntnisnahme.	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>  <b>Abstimmungsergebnis: 7:0</b>
3.	<b>Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord vom 18.09.2019</b>	---	---
3.1.	(X) Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs.1 S.1 BayLplG Die Änderungsbereiche 9 und 11 liegen gem. Regionalplan Oberpfalz-Nord B I 2.2 i. V. m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“ innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes 14 „Vorderer Oberpfälzer Wald“. Unter 3.1 der Begründung zum Bebauungsplan sollte dies ergänzt werden. Entsprechend B I 2.1 Regionalplan Oberpfalz Nord kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind. Gem. B I 3.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord soll auf eine geeignete Pflege der Landschaft, insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, hingewirkt werden. Die für Naturhaushalt und Landschaftsbild wertvollen Landschaftsteile der Region, wie sie insbesondere in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten zu finden sind, bedürfen zur Erhaltung ihrer Eigenart und ökologischen Funktionsfähigkeit bestimmter Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund kommt den Stellungnahmen der Fachstellen des Natur- und Landschaftsschutzes eine wichtige Rolle zu, weshalb diesen eine besondere Bedeutung beigemessen werden soll.	Die angeregte Ergänzung der Begründung ist redaktioneller Natur. Die Nennung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes in der Begründung hätte keine Auswirkungen auf die planungsrechtlich relevanten Festsetzungen des B-Plans. Da die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte, wurden nur Stellungnahmen zu geänderte oder ergänzten Teilen eingeholt. Da im Feld 9 und 11 jedoch keine Änderung erfolge und zuvor keine Einwände vom Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord eingingen, wird die Stellungnahme vom 18.09.2019 lediglich zur Kenntnis genommen.	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>  <b>Abstimmungsergebnis: 7:0</b>
3.2.	Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regel-fall in der Abwägung nicht überwunden werden können: ( ) Einwendungen ( ) Rechtsgrundlagen ( ) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) ( ) Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen	Kenntnisnahme	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>  <b>Abstimmungsergebnis: 7:0</b>

4.	<b>LRA Sachgebiet 42 Umweltschutz vom 12.09.2019</b>	---	---
4.1.	Aus Sicht des SG 42 bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> <b>Abstimmungsergebnis: 7:0</b>
5.	<b>LRA Sachgebiet 41 Technischer Umweltschutz vom 12.09.2019</b>	---	---
5.1.	Die Änderung des Bebauungsplanes "Solarpark Leuchtenberg" bezieht sich insbesondere auf eine Änderung der Modulbelegung und Modulausrichtung. Auf unsere Stellungnahme vom 08.04.2019 wird hingewiesen. Aus der Sicht des Technischen Umweltschutzes bestehen gegen die vorliegende Bebauungsplanänderung des Marktes Leuchtenberg unter Berücksichtigung der erforderlichen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung von Blendwirkungen keine Einwände.	Kenntnisnahme	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> <b>Abstimmungsergebnis: 7:0</b>
zu 5.1	LRA SG 41 Technischer Umweltschutz, email vom 08.04.2019 zur Offenlage	---	---
	Sachgebiet 41 Technischer Umweltschutz Die geplante 1. Änderung des B-Plans Solarpark Leuchtenberg bezieht sich lediglich auf eine Änderung der Modulbelegung (größere Modultischbreiten, Änderung der Abstände untereinander). Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die 1. Bebauungsplanänderung des Marktes Leuchtenberg keine Einwände.	Kenntnisnahme	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> <b>Abstimmungsergebnis: 7:0</b>
6.	<b>Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 19.09.2019</b>	---	---
6.1.	Mit Schreiben vom 18.04.2019 haben wir uns im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bereits ausführlich zum Vorhaben geäußert. Unsere Anmerkungen wurden entsprechende gewürdigt. Für uns haben sich keine neuen Aspekte ergeben. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes in dieser Form bestehen daher keine Einwände.	Kenntnisnahme	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> <b>Abstimmungsergebnis: 7:0</b>
7.	<b>Seitens der Nachbargemeinden sind keine Stellungnahmen eingegangen.</b>	---	---

Nr.	Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	<b>Öffentlichkeitsbeteiligung: Anna Bierner, Schreiben vom 13.09.2019</b>		
1.1.	Bei der von Ihnen wunschgemäß angedachten Verkleinerung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen B-Planes um das Grundstück FINr. 350 bitte ich, die gesamte Fläche	Planungsrechtliche Festsetzungen können nur für Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des aktuellen	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>

Nr.	Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	meines Grundstückes FINr. 350 in den Bauleitplänen wieder als land-/bzw. forstwirtschaftliche Fläche darzustellen.	Bauleitplanverfahrens getroffen werden. Das Grundstück Flst.Nr. 350 befindet sich nach der wunschgemäßen Verkleinerung des Geltungsbereiches außerhalb des Regelungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Solarpark Leuchtenberg.	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>7:0</b>
1.2.	<p>Der Hinweis in Ihrem Beschlussbuchauszug Nr. 65/2019 vom 02.09.2019 und in der Anlage zum Beschluss (Bereich Öffentlichkeitsbeteiligung Pkt 1.1), wonach ich als Grundstückseigentümerin der FINrn 350, 349 und 348, Gem. Preppach, mit Email vom 18.04.2019 meine Zustimmung zu der seinerzeit von Herrn Kindl vorgeschlagenen vertragl. Vereinbarung bzgl. der Haftungsverzichtserklärung erteilt haben soll, trifft so nicht zu.</p> <p>Diese meine Email vom 18.04.2019 wurde damals auch Ihrem Hause zugeleitet (übersandt an Frau Schaffner und Herr Bgm Kappl). Wie Sie daraus entnehmen können, hatte Herr Kindl seinerzeit lediglich eine Regressverzichtserklärung bei Schäden durch höhere Gewalt angeboten, die aber ohnehin schon kraft Gesetzes nicht entschädigungspflichtig/-fähig sind. Dem hatte ich nicht zugestimmt. Ich habe seinerzeit lediglich bemerkt, dass eine Erweiterung/Anpassung seiner Erklärung (Regressverzicht bei höherer Gewalt) auch auf etwaige Schäden aus üblicher Waldbewirtschaftung akzeptabel wäre.</p> <p>Mit folgender Erklärung des Herrn Kindl wäre ich einverstanden:          „Hiermit erkläre ich, Albert Kindl, Haunoldstraße 10, 92648 Vohenstrauß, dass ich sowohl im Falle höherer Gewalt (Sturm, Wind-, Schneebruch usw.) als auch im Falle üblicher Waldbewirtschaftung (Fällarbeiten u.a.) auf sämtliche Regressansprüche verzichte, die durch Schäden aus den nördlich angrenzenden Waldgrundstücken, FINrn. 350, 349 und 348, Gem. Preppach (derzeitige Eigentümerin Anna Bierner) an der zu errichtenden PV-Freilandanlage auf meinem Grundstück, FINr. 28, Gem. Preppach, entstehen.“</p> <p>(Anmerkung: Nach meiner Kenntnis müsste es sich bei dem diesbezüglichen, südlich meiner Waldfläche gelegenen Grundstück des Herrn Kindl um FINr. 28 handeln und nicht um FINr. 29/1 oder 28/1 wie mancherorts in den Planungsunterlagen erwähnt!?)</p> <p>Diese vorstehende Regress- bzw. Haftungsverzichtserklärung sollte so von Herrn Kindl schriftlich erklärt und zum späteren Nachweis als Anlage Bestandteil des städtebaulichen Vertrages und des Satzungsbeschlusses werden.</p>	Die vorgeschlagene Formulierung für die Haftungsverzichtserklärung wird übernommen. Der Vorhabenträger erwirkt eine dementsprechende Anpassung der schriftlichen Erklärung zwischen den beiden betroffenen Grundstückseigentümern.	<p><b>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</b> Keine Änderungen an den Planunterlagen.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>7:0</b></p>